

TEIL 5

Kapitel 5.1

5.1.5.1.4 In Absatz a) vor „der zuständigen Behörde eines jeden Staates“ *einfügen:* „der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Beförderung und“.

In Absatz b) vor „die zuständige Behörde eines jeden Staates“ *einfügen:* „die zuständige Behörde des Ursprungslandes der Beförderung und“.

Der Unterabsatz (v) des Absatzes d) erhält folgenden Wortlaut:

„(v) die höchste Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung in Becquerel (Bq) mit dem zugehörigen SI-Vorsatzzeichen (siehe Unterabschnitt 1.2.2.1). Bei spaltbaren Stoffen kann anstelle der Aktivität die Masse der spaltbaren Stoffe (oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids) in Gramm (g) oder in Vielfachen davon angegeben werden.“.

5.1.5.3.4 In den Absätzen d) und e) „Sofern im Zulassungszeugnis der zuständigen Behörde des Ursprungslandes des Versandstückmusters nichts anderes festgelegt ist (siehe Absatz 2.2.7.2.4.6),“ *ändern in:* „Mit Ausnahme von Beförderungen nach den Vorschriften des Absatzes 5.1.5.3.5“.

Einen neuen Absatz 5.1.5.3.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.1.5.3.5 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die vorgeschriebene Zuordnung zu den Kategorien in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“.

5.1.5.4 wird zu 5.1.5.5.

Einen neuen Unterabschnitt 5.1.5.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.1.5.4 Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke

5.1.5.4.1 Freigestellte Versandstücke müssen auf der Außenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein mit:

- a) der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;
- b) der Angabe des Absenders und/oder des Empfängers und
- c) der höchstzulässigen Bruttomasse, sofern diese 50 kg überschreitet.

5.1.5.4.2 Die Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4 gelten nicht für freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen, mit der Ausnahme, dass die UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, sowie der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers auf einem Beförderungspapier, wie ein Konnossement, Luftfrachtbrief oder CIM- oder CMR-Frachtbrief, angegeben werden müssen.“.

Kapitel 5.2

5.2.1.6 a) „brauchen nicht ... angegeben zu werden“ *ändern in:* „müssen nicht ... angegeben werden“. *[betrifft nur die deutsche Fassung]*

5.2.1.7.2 *Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:*

„Die Kennzeichnung freigestellter Versandstücke muss dem Absatz 5.1.5.4.1 entsprechen.“.

5.2.1.7.8 *erhält folgenden Wortlaut:*

„5.2.1.7.8 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“.

5.2.1.8.1 *erhält folgenden Wortlaut:*

„5.2.1.8.1 Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen

– für flüssige Stoffe eine Menge von höchstens 5 l haben oder

– für feste Stoffe eine Nettomasse von höchstens 5 kg haben.“.

5.2.1.8.3 *Die Abbildung wie folgt ersetzen:*

„



Symbol (Fisch und Baum): schwarz auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund“.

5.2.1.9.1 „ISO-Norm 780:1985“ ändern in: „Norm ISO 780:1997“.

5.2.1.9.2 Am Ende von Absatz d) „oder“ ändern in: „;“.

Am Ende von Absatz e) „;“ ändern in: „, oder“.

Einen neuen Absatz f mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„f) zusammengesetzten Verpackungen mit dicht verschlossenen Innenverpackungen, die jeweils höchstens 500 ml enthalten.“.

5.2.2.1.11.2 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Aktivität:

Die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung wird in Becquerel (Bq) mit dem entsprechenden SI-Vorsatzzeichen ausgedrückt (siehe Unterabschnitt 1.2.2.1). Bei spaltbaren Stoffen kann die Masse der spaltbaren Stoffe (oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids) in Gramm (g) oder in Vielfachen davon anstelle der Aktivität angegeben werden.“.

5.2.2.1.11.5 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.1.11.5 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die Bezeichnung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“.

5.2.2.2 Im Titel des Gefahrzettels nach Muster 4.1 „desensibilisierte explosive Stoffe“ ändern in: „desensibilisierte explosive feste Stoffe“.

Kapitel 5.3

5.3.2.1.4 Im ersten Satz „in denen unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände in loser Schüttung oder verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung“ ändern in: „in denen unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände oder unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer“.

Der zweite Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut: „oder für den in der Beförderungseinheit oder im Container beförderten verpackten radioaktiven Stoff vorgeschrieben sind, sofern dieser unter ausschließlicher Verwendung zu befördern ist.“.

5.3.2.1.5 In der Bem. „braucht nicht ... angewendet zu werden“ ändern in: „muss nicht ... angewendet werden“. [betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.2.3.2 Nach der Zeile für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr „668“ folgende neue Zeile einfügen:

„X668 sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾“.

Die letzte Zeile erhält folgenden Wortlaut:

„99 verschiedene gefährliche erwärmte Stoffe.“. *[betrifft nur die deutsche Fassung]*

5.3.3 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„Kennzeichen für erwärmte Stoffe“.

Im Text nach der Überschrift „ein Kennzeichen für Stoffe, die in erwärmtem Zustand befördert werden,“ ändern in: „ein Kennzeichen für erwärmte Stoffe“.

5.3.6 „/Großcontainer“ *entfällt.*

Kapitel 5.4

5.4.0 *erhält folgenden Wortlaut:*

„5.4.0 Allgemeine Vorschriften

5.4.0.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind bei jeder durch das ADN geregelten Beförderung von Gütern die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen Dokumente mitzuführen.

Bem. Wegen des Verzeichnisses der auf den Schiffen mitzuführenden Dokumente siehe Abschnitt 8.1.2.

5.4.0.2 Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren den juristischen Anforderungen hinsichtlich der Beweiskraft und der Verfügbarkeit während der Beförderung mindestens den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen.

5.4.0.3 Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden, muss der Absender in der Lage sein, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument zu übergeben, wobei die Informationen in der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Reihenfolge erscheinen müssen.“.

5.4.1.1.1 e) *Folgende Bem. hinzufügen:*

„**Bem.** Die Angabe der Anzahl, des Typs und des Fassungsraums jeder Innenverpackung innerhalb der Außenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung ist nicht erforderlich.“.

5.4.1.1.2 *Die Beispiele ändern in:*

„«UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), II» oder

«UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), VG II»,,

5.4.1.1.3 *Im ersten Satz streichen: „der UN-Nummer und“.*

Die Beispiele ändern in:

„«UN 1230 ABFALL, METHANOL, 3 (6.1), II» oder

«UN 1230 ABFALL, METHANOL, 3 (6.1), VG II»

«UN 1993 ABFALL, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol) 3, II» oder

«UN 1993 ABFALL, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol) 3, VG II» „.

Im letzten Unterabsatz „braucht nicht hinzugefügt zu werden“ ändern in: „muss nicht hinzugefügt werden“. [betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.1.4 Wie folgt ändern: „**5.4.1.1.4** (gestrichen)“.

5.4.1.1.6.1 „vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung“ ändern in:

„vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter“.

5.4.1.1.18 wird zu 5.4.1.1.19.

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.18 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND» die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen.“.

5.4.1.2.1 Der Absatz g) erhält folgenden Wortlaut:

„g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT».

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch.“.

Bisherige Bem. wird zu Bem. 1 und nach unter g) verschoben.

Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Bem 2.: Diese Klassifizierungsreferenz(en) muss (müssen) aus der Angabe der ADN-Vertragspartei, in der gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX) ⁵⁾, der Identifikation der zuständigen Behörde (YY) und einer einmal vergebenen Serienreferenz (ZZZZ) bestehen. Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:

GB/HSE123456

D/BAM1234.

⁵⁾ Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr.“.

Die Fußnoten 5) bis 7) werden zu 6) bis 8).

5.4.1.2.2 a) *Im zweiten Satz „brauchen dabei nicht aufgeführt zu werden“ ändern in: „müssen dabei nicht aufgeführt werden“. [betrifft nur die deutsche Fassung]*

Im dritten Satz „braucht nicht angegeben zu werden“ ändern in: „muss nicht angegeben werden“. [betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.2.5.1 *Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:*

„c) die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung in Becquerel (Bq) mit dem entsprechenden SI-Vorsatzzeichen (siehe Unterabschnitt 1.2.2.1). Bei spaltbaren Stoffen darf anstelle der Aktivität die Masse der spaltbaren Stoffe (oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids) in Gramm (g) oder in Vielfachen davon angegeben werden;“.

Am Ende des Absatzes j) folgenden Satz hinzufügen:

„Bei radioaktiven Stoffen, bei denen der A₂-Wert unbegrenzt ist, muss das Vielfache des A₂-Wertes Null sein.“.

5.4.1.2.5.3 *erhält folgenden Wortlaut:*

„5.4.1.2.5.3 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die in Absatz 5.4.1.1.1 vorgeschriebene Angabe der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“.

5.4.1.4.2 *Im letzten Unterabsatz „Abschnitt 5.4.4“ ändern in: „Abschnitt 5.4.5“.*

5.4.2 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„5.4.2 Großcontainer-, oder Wagen/Fahrzeugpackzertifikat „

Im Text nach der Überschrift und in der Bem. „Container-Packzertifikat“ bzw. „Container-Packzertifikats“ ändern in: „Container-, oder Wagen/Fahrzeugpackzertifikat“ bzw. „Container-, oder Wagen/Fahrzeugpackzertifikats“.

In der Fußnote 8) (bisherige Fußnote 7)) erhält der Unterabschnitt 5.4.2.3 folgenden Wortlaut:

„5.4.2.3 Wenn die Dokumentation über gefährliche Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) übermittelt wird, darf (dürfen) die Unterschrift(en) elektronisch erfolgen oder durch den (die) Namen der zur Unterszeichnung berechtigten Person (in Großbuchstaben) ersetzt werden.“.

In der Fußnote 8) (bisherige Fußnote 7)) einen neuen Unterabschnitt 5.4.2.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.2.4 Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch EDV- oder EDI-Arbeitsverfahren übermittelt werden und die gefährlichen Güter anschließend einem Beförderer übergeben werden, der ein

Beförderungspapier für gefährliche Güter in Papierform benötigt, muss der Beförderer sicherstellen, dass auf dem Papierdokument die Angabe «ursprünglich elektronisch erhalten» und der Name des Unterzeichners in Großbuchstaben erscheint.“.

5.4.3.2 „vor Antritt der Fahrt“ *ändern in:* „vor dem Ladebeginn“.

5.4.3.3 „Vor Antritt der Fahrt“ *ändern in:* „Vor dem Ladebeginn“

„geladenen“ *ändern in:* „zu ladenden“.

5.4.3.4 *Auf der ersten Seite des Musters für die Schriftlichen Weisungen erhält der Titel folgenden Wortlaut: „SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS ADN“.*

Auf der Seite 2 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen:

– *[Die Änderung zum Gefahrzettelmuster 1 in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]*

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 3 in der Spalte (3) den dritten Satz streichen. [Die Änderung betrifft nicht den deutschen Text.]*

– *[Die erste Änderung zum Gefahrzettelmuster 4.1 in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]*

In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 4.1 in der Spalte (2) im dritten Satz nach „Dämpfe“ einfügen: „oder zur Selbstentzündung“.

Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei Verlust des Desensibilisierungsmittels.“.

Den Text in der Spalte (3) streichen. [Die Änderung betrifft nicht den deutschen Text.]

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 4.2 in der Spalte (2) „Gefahr der Selbstentzündung“ ändern in: „Brandgefahr durch Selbstentzündung“.*

Auf der Seite 3 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen:

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 5.1 erhält der erste Satz in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen.“.*

Den zweiten Satz in der Spalte (2) streichen.

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 5.2 in der Spalte (2) nach „Dämpfe“ einfügen: „oder zur Selbstentzündung“.*

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 6.1 in der Spalte (2) „Vergiftungsgefahr.“ ändern in: „Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme.“.*

Den zweiten Satz in der Spalte (3) streichen.

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 6.2 in der Spalte (2) nach „Ansteckungsgefahr.“ einfügen: „Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten hervorrufen.“.*

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 7E den Text in der Spalte (3) streichen.*

– *In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 8 in der Spalte (2) „und“ ändern in: „oder.“ und folgenden neuen dritten Satz einfügen: „Ausgetretener Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln.“.*

Am Anfang der vierten Seite der schriftlichen Weisungen folgende Tabelle einfügen:

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Kennzeichen	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
„ Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer.	
Erwärmte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.“

5.4.4 wird zu 5.4.5.

Einen neuen Abschnitt 5.4.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.4.4 Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter

5.4.4.1 Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren.

5.4.4.2 Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.“

Kapitel 5.5 erhält folgenden Wortlaut:

„Kapitel 5.5

Sondervorschriften

5.5.1 (gestrichen)

5.5.2 Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359)

5.5.2.1 Allgemeine Vorschriften

5.5.2.1.1 Begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des ADN.

5.5.2.1.2 Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) zusätzlich zu dem Begasungsmittel auch mit gefährlichen Gütern beladen wird, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese Güter anwendbaren Vorschriften des ADN (einschließlich Anbringen von Großzetteln (Placards), Bezettelung und Dokumentation).

5.5.2.1.3 Für die Beförderung von Gütern unter Begasung dürfen nur Güterbeförderungseinheiten (CTU) verwendet werden, die so verschlossen werden können, dass das Entweichen von Gas auf ein Minimum reduziert wird.

5.5.2.2 Unterweisung

Die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten (CTU) befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.

5.5.2.3 Kennzeichnung und Anbringen von Großzetteln (Placards)

5.5.2.3.1 Eine begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) muss an jedem Zugang an einer von Personen, welche die Güterbeförderungseinheit (CTU) öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle mit einem Warnkennzeichen gemäß Absatz 5.5.2.3.2 versehen sein. Das vorgeschriebene Warn-

kennzeichnen muss so lange auf der Güterbeförderungseinheit (CTU) verbleiben, bis folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) wurde belüftet, um schädliche Konzentrationen des Begasungsmittels abzubauen, und
- b) die begasten Güter oder Werkstoffe wurden entladen.

5.5.2.3.2 Das Warnkennzeichen für Begasung muss rechteckig, mindestens 300 mm breit und mindestens 250 mm hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein, die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen. Eine Abbildung dieses Kennzeichens ist nachstehend dargestellt.

Warnkennzeichen für Begasung

[Abbildung unverändert]

5.5.2.3.3 Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) entweder durch Öffnen der Türen oder durch mechanische Belüftung nach der Begasung vollständig belüftet wurde, muss das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen für Begasung angegeben werden.

5.5.2.3.4 Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) belüftet und entladen wurde, muss das Warnkennzeichen für Begasung entfernt werden.

5.5.2.3.5 Großzettel (Placards) nach Muster 9 (siehe Absatz 5.2.2.2) dürfen nicht an einer begasten Güterbeförderungseinheit (CTU) angebracht werden, sofern sie nicht für andere in der Güterbeförderungseinheit (CTU) verladenen Stoffe oder Gegenstände der Klasse 9 erforderlich sind.

5.5.2.4 Dokumentation

5.5.2.4.1 Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

- «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), 9» oder «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), Klasse 9»;
- das Datum und den Zeitpunkt der Begasung und
- Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels.

Diese Angaben sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

5.5.2.4.2 Die Dokumente können formlos sein, vorausgesetzt, sie enthalten die in Absatz 5.5.2.4.1 vorgeschriebenen Angaben. Diese Angaben müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.

5.5.2.4.3 Es müssen Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels einschließlich Angaben über die (gegebenenfalls) verwendeten Begasungsgeräte bereitgestellt werden.

5.5.2.4.4 Dokumente sind nicht erforderlich, wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) vollständig belüftet und das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen angegeben wurde (siehe Absätze 5.5.2.3.3 und 5.5.2.3.4).“.